

### **3. Änderung der Richtlinie zur Abgabe von Brennholz der Gemeinde Schkopau**

#### **§1 Änderung**

Die Richtlinie zur Abgabe von Brennholz der Gemeinde Schkopau in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau Nr. 23/2013 vom 12.06.2013 wird wie folgt geändert.

§4 erhält folgenden Wortlaut:

Es wird pro Antragsteller und Lieferung eine Kleintransporterladung mit ca. 950 kg geliefert. Dafür wird eine Gebühr von 55,00 €, zuzüglich der aktuellen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, erhoben. Diese wird sofort nach Anlieferung fällig.

#### **§2 Neufassung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Richtlinie, mit dem nach Inkrafttreten dieser 3. Änderung der Richtlinie zur Abgabe von Brennholz der Gemeinde Schkopau geltenden Wortlaut, mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### **§3 Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schkopau, den

Ringling  
Bürgermeister

Siegel